

S A T Z U N G
des Vereins der Freunde und Förderer
der Gottfried-Kinkel-Realschule Bonn e.V.

§1 Name

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gottfried-Kinkel-Realschule Bonn e.V.". Er ist eine der Schule gegenüber selbständige, gemeinnützige Einrichtung.

§2 Sitz des Vereins

- (1) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (2) Die Geschäftsadresse des Vereins ist die Schuladresse der Gottfried-Kinkel- Realschule Bonn.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§3 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist es, die Bildungsarbeit der Gottfried-Kinkel-Realschule Bonn materiell und ideell zu fördern, insbesondere durch:
 - (a) Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln,
 - (b) finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler (z.B. zur Teilnahme an Klassenfahrten),
 - (c) Unterstützung der Anliegen der Schule in der Öffentlichkeit und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern,
 - (d) Unterstützung und Förderung von Schulveranstaltungen insbesondere auch solchen, die der Öffnung der Schule zum Wohnumfeld und der Einbeziehung des vielfältigen kulturellen Lebens im weiteren Umfeld dienen,
 - (e) Unterstützung von schulbezogenen Elterninitiativen.
- (3) Nicht übernommen werden die Aufgaben des Schulträgers und der Elternpflegschaften.
- (4) Die in Absatz (2) (a) bis (e) aufgeführten Förderungsmaßnahmen können durch Beschluß der Mitgliederversammlung bei Bedarf erweitert oder beschränkt werden.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung begünstigt werden

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt mit dem 1. Januar und endet mit den 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben,

S A T Z U N G
des Vereins der Freunde und Förderer
der Gottfried-Kinkel-Realschule Bonn e.V.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muß spätestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres abgegeben werden; sie wird mit dem Ende des Vereinsjahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es:
(a) in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstößt.
(b) schuldhaft öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule gefährdet ... oder,
(c) trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr in Verzug bleibt.
Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Teile.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens DM 15,- + Spende pro Vereinsjahr

Der Beitrag ist fällig im ersten Monat nach Beginn des Vereinsjahres. Bei Eintritt im laufenden Vereinsjahr ist der gesamte Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mindestbeitrages kann von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Die Zahlung erfolgt bargeldlos, darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand aus 3 Personen: dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter (Schatzmeister) und dem 2. Stellvertreter (Schriftführer). Er kann um 2 Vorstandsmitglieder erweitert werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl und Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit zulässig.

(3) Der Verein ist rechtsverbindlich im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch beide Stellvertreter vertreten. Als Nachweis der Verhinderung genügt die schriftliche Erklärung des Verhinderten.

(4) Der Vorstand leitet den Verein und rührt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Gesetze. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich.

(5) Der Vorstand kann, sobald der Umfang der Vereinsgeschäfte es erfordert, eine Geschäftsführung einrichten und die notwendigen Anstellungs- und Mietverträge abschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden mindestens in jedem zweiten Jahr einzuberufen. Ihr obliegt insbesondere

- (a) die Wahl des Vorstandes,
- (b) die Wahl eines Kassenprüfers,

S A T Z U N G
des Vereins der Freunde und Förderer
der Gottfried-Kinkel-Realschule Bonn e.V.

- (c) die Entgegennahme des Jahresberichtes über die abgelaufenen Vereinsjahre,
- (d) die Abnahme der Jahresabrechnung und die Einreichung der Erklärung des Vorstandes nach dem Bericht des Kassenprüfers.

Zu jeder Mitgliederversammlung muß der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einladen. Die Versammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach § 32 Abs. 1 BGB; bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Einberufung durch eine Minderheit gilt § 37 BGB analog. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Förderkreis für Tumor- und Leukämieerkrankter Kinder e.V., Joachimstr. 20, 53113 Bonn, zu. Der Förderkreis ist verpflichtet, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.